

# Die Verführung Minderjähriger

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **12 (1944)**

Heft 5

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568367>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Kreis

EINE MONATSSCHRIFT

# Le Cercle

REVUE MENSUELLE

Mai 1944

No. 5

XII. Jahrgang/Année

## Die Verführung Minderjähriger

Einige Straffälle der jüngsten Zeit, die in verschiedenen Kantonen zur Aburteilung gelangten, lassen es notwendig erscheinen, sich mit der Interpretation der „Verführung“ eingehend zu beschäftigen, um eindeutig klarzustellen, wie dieser von vornherein reichlich unklare Ausdruck in der schweizerischen Rechtspraxis heute aufgefaßt wird. Die uns bekannten Fälle zeigen, daß die „Verführung“ viel weiter und umfassender angenommen wird, als man auf Grund der gesetzlichen Formulierung voraussetzen durfte. Wenn sogar ein mit dieser Materie so vertrauter Jurist wie Dr. Walter Basler, Bern, den wir durch seine große und umfassende Dissertation „Homosexualität im schweizerischen Strafrecht“ schätzen gelernt haben, betont, daß „die ganz allgemein und umfassend gehaltene Tatbestandsumschreibung des Art. 194, Abs. 1, des St. G. B. die Straflosigkeit der gleichgeschlechtlichen Betätigung mit Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahre beinahe zur Ausnahme werden läßt“, wird man unsere wiederholte Mahnung vielleicht etwas ernster nehmen als bis anhin. Ein Gesetz, das so interpretiert werden kann, ist nicht vollkommen, entspricht nicht den wirklichen Lebensstatsachen. Es beraubt den Jugendlichen jeder, auch einer positiven Liebesneigung zum Aelteren, umgekehrt schließt es den pädagogischen Eros fast völlig aus. Ob es sich allerdings bei den bekannt gewordenen Fällen wirklich um einen solchen handelte, entzieht sich unserer Kenntnis. Auch die Griechen kannten einen Mißbrauch des Jugendlichen, aber allerdings auch die Liebe zu ihm, die lebenaufbauende Verpflichtung, ihn durch Kraft und Schönheit einer Zuneigung zum Manne heran zu bilden.

Für uns ist durch die Entscheidung der Gerichte unsere Haltung nach wie vor gegeben; nach wie vor werden wir nur Volljährige in den „Kreis“ aufnehmen. Wir sind uns durchaus bewußt, daß wir dem jugendlichen Gleichgeschlechtlichen damit den Weg verbauen, unsere Vorträge zu hören, unsere Bibliothek zu benützen, unsere Veranstaltungen zu besuchen. Und wie manchem von ihnen könnte vielleicht gerade dadurch die Entwicklung einer nicht zu ändernden Natur erleichtert werden. Ein einziger Fall von „Verführung“ jedoch — und wo wäre nach den letzten Urteilen unserer Gerichte die Grenze zu setzen! — könnte unsere ganze Arbeit gefährden. Denn genau so wie ein Gesetz unvollkommen sein kann, von Menschen aus bedingten

Anschauungen heraus gemacht, genau so unvollkommen können auch Menschen sein, deren Erleben durch dieses Gesetz gefesselt wird.

Der Volljährige ist vor dem Gesetz in seinen Handlungen frei erklärt, mag er auch vielleicht weniger reif sein als mancher Achtzehnjährige; aber auch er wird einmal frei in seinen Entscheidungen. Für jene Zeit gilt es für uns einen „Kreis“ zu schaffen, in dem er etwas von seiner Art findet, von seiner Welt, von seiner Liebe. Und dafür haben wir noch unendlich viel zu tun! —

Die aufgeworfene Frage scheint uns so wichtig, daß wir ihr diesmal am meisten Platz einräumen. Der Kommentar von Thormann und von Overbeck wurde z. T. bereits 1942 in Nr. 2 und 3 abgedruckt; wir wiederholen ihn nochmals, weil sonst die Erläuterungen zu Abs. 2 und 3 etwas unklar blieben. Für die eingesandten Beiträge danken wir herzlich; es ist für uns außerordentlich wichtig, von maßgebenden Persönlichkeiten eine sachliche Stellungnahme zu hören.

Rolf.

## **Kommentar zum Art. 194 betr. widernatürliche Unzucht**

im Schweiz. Strafgesetzbuch von Thormann und von Overbeck.

„Wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechtes im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt,

wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt,

wird mit Gefängnis bestraft.“

I. Alle Entwürfe enthielten eine Bestimmung über die widernatürliche Unzucht (*Débauche contre nature*), dagegen war in allen Kommissionen und auch in den Räten streitig, ob die widernatürliche Unzucht schlechthin oder nur gewisse Formen derselben unter Strafe gestellt werden sollten. Die widernatürliche Unzucht mit Tieren (*sodomia racione generis*) wurde im VE 1894 unter Strafe gestellt (Art. 115), doch ließ schon die erste Expertenkommission diese Bestimmung fallen (Verh. II 206, 594) und später wurde sie nicht wieder aufgenommen. Endlich setzte sich die Ansicht durch, daß nur bestimmte Formen der Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechtes (*sodomia racione sexus*) unter Strafe zu stellen seien, wobei am Entwurf (Art. 169) noch wesentliche Aenderungen vorgenommen wurden.

In der kantonalen Gesetzgebung war die Behandlung der widernatürlichen Unzucht eine überaus mannigfaltige. Die Lösung des StGB stellt sich als Kompromiß dar und wird, je nach dem bisherigen Rechtszustand in dem betreffenden Landesteil, bald als eine Verstärkung, bald als eine Abschwächung des strafrechtlichen Schutzes der Sittlichkeit erscheinen. Zu beachten ist aber, daß Art. 194 nicht alle Fälle der strafbaren widernatürlichen Unzucht umfaßt, sondern, daß gegebenenfalls die Art. 188, 189 Abs. 2, 190 Abs. 2, 191, 192 Abs. 2 und 193 Abs. 2 anzuwenden sind, da die widernatürliche Unzucht unter den allgemeinen Begriff der unzüchtigen Handlungen fällt.